

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 142 (1991)

Heft: 12

Rubrik: Mitteilungen = Communications

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Forstrechtliche Entscheide des Bundesgerichts

Zusammengestellt und kommentiert von *Werner Schärer* FDK: 931: 933: (494)

Hütte im Privatwald (Art. 28 FPoIV)¹ Fall «Kunz» – Kanton Zürich Bundesgerichtsentscheid vom 9. Mai 1989, unveröffentlicht

Aus dem Tatbestand

A. Kunz ist Eigentümer des Waldgrundstückes Kat.-Nr. . . . , Gemeinde Schlatt. Angeblich im Sommer 1978 hat er in einer auf diesem Grundstück gelegenen ehemaligen Kiesgrube, in unmittelbarer Nähe seines landwirtschaftlichen Betriebes, eine auf Sockeln montierte massive Holzhütte mit einer jedenfalls mehr als 35 m² grossen Grundfläche erstellt. Mit Schreiben vom 24. April 1979 machte das zuständige Kreisforstamt A. Kunz darauf aufmerksam, dass die im Wald gelegene Hütte ohne Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion erstellt worden sei und verlangte von ihm eine Stellungnahme. A. Kunz begründete den Hüttenbau damit, dass sein ältester Sohn 1978 mit einigen Kameraden für ihn, aber auch zur zeitweiligen Benützung für sich selbst, eine Hütte habe errichten wollen und dass diesem Wunsch nichts entgegenstanden habe. Nach Aussagen des damaligen Oberforstmeisters fand im Jahre 1983 ein Augenschein mit A. Kunz statt, wobei dieser darauf aufmerksam gemacht wurde, dass die der Forstgesetzgebung widersprechende Baute abzurechen sei. Nachdem er mit Schreiben des Oberforstamtes vom 14. August 1987 nochmals erfolglos eingeladen worden war, die Hütte freiwillig zu entfernen, verfügte die Volkswirtschaftsdirektion am 19. Oktober 1987 deren Abbruch.

Nach erfolglosem Rekurs hat letztinstanzlich auch das Bundesgericht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde abgewiesen und die kantonale Anordnung, die Hütte innerhalb von 6 Monaten abzurechen, geschützt.

¹*Kursiv* gedruckt sind die Zusammenfassungen und Kommentare des Autors, die Auszüge aus den Urteilen des Bundesgerichts erscheinen in gewöhnlicher Schrift.

Aus den Urteilsabwägungen

2.b) Die Ausführungen des Regierungsrates sind nicht zu beanstanden. Was der Beschwerdeführer dagegen einwendet, vermag nicht zu überzeugen. So kommt es für die Beurteilung der Frage, ob eine Parzelle als Wald zu betrachten ist, nicht darauf an, wie diese im kommunalen Meliorationsplan behandelt worden ist. Aus den Luftaufnahmen vom 2. Juni 1972 und vom 28. Juli 1978 hat der Regierungsrat den zutreffenden Schluss gezogen, beim Boden, auf welchem sich die umstrittene Waldhütte befindet, handle es sich um Waldareal. Dass sich an diesem Standort zugleich eine alte Kiesgrube mit erodiertem Sandgestein und Nagelfluh befindet, vermag an dieser rechtlichen Qualifikation nichts zu ändern.

3.a) Gemäss Art. 28 Abs. 1 FPolV sind Bauten im Walde, die nicht forstlichen Zwecken dienen, grundsätzlich verboten. Im öffentlichen Wald können Forsthütten, die für die Bewirtschaftung des Waldes notwendig sind, erstellt werden. Im Privatwald dürfen einfache Forsthütten nur errichtet werden, wenn dieser eine durch die Kanton festzusetzende Mindestfläche aufweist und für die Forsthütte ein Bedürfnis nachgewiesen wird. Die Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörden bleibt vorbehalten (Art. 28 Abs. 2 FPolV). Für die Errichtung von anderen, nichtständigen Kleinbauten wie Jagdhütten und Bienenhäuschen oder das feste Aufstellen von Wohnwagen ist eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde und des Grundeigentümers erforderlich. Diese Bewilligung ist zu befristen und kann unter Bedingungen erteilt werden (Art. 28 Abs. 3 FPolV). Der durch solche Bauten beanspruchte Waldboden bleibt gemäss Art. 28 Abs. 4 FPolV der Forstgesetzgebung unterstellt. Nach dieser bundesrechtlichen Regelung dürfen ständige Bauten, die nicht forstlichen Zwecken dienen, d.h. die nicht für die Bewirtschaftung des Waldes notwendig sind, von den Kantonen nicht bewilligt werden. Die umstrittene Hütte des Beschwerdeführers, die in unmittelbarer Nähe seines landwirtschaftlichen Betriebes liegt, ist für die Bewirtschaftung des Waldes offensichtlich nicht notwendig. Sie kann deshalb schon in Anwendung von Art. 28 FPolV nicht bewilligt werden.

b) Selbst wenn Gegenstand des Verfahrens eine Hütte wäre, die der Bewirtschaftung des Waldes dienen würde, könnte sie nicht bewilligt werden. Für Hütten dieser Art sieht die Verordnung des Regierungsrates des Kantons Zürich über Bauten im Wald vom 12. Juli 1962 in § 2 vor, dass Hütten, die der Bewirtschaftung des Waldes oder der Ausübung der Jagd dienen, mit Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion unter folgenden Bedingungen erstellt werden dürfen:

- «a) Die Hütten dürfen nicht grösser sein, als es die Bewirtschaftung des Waldes oder die Ausübung der Jagd erfordert; sie dürfen nur Aufenthaltsraum mit Heiz- und Kochmöglichkeit, einen Werkzeugraum, einen Einstellraum für forstliche Fahrzeuge und Maschinen und soweit nötig ein einfaches Pritschenlager enthalten;
- b) Stein- oder Betonfundamente sowie Mauern bei der Feuerstelle sind zulässig, im übrigen sind die Hütten aus Holz zu erstellen;
- c) Die Errichtung von Nebenanlagen und die Einzäunung der Hütten und der Umgebung sind untersagt;
- d) Der Standort ist im Waldinnern in der Regel in mindestens 30 m Abstand vom Waldrand zu wählen.
- e) ... »

Im angefochtenen Entscheid wird zu dieser Bestimmung dargelegt, gemäss ständiger Praxis der Volkswirtschaftsdirektion werde bei einer Waldfläche zwischen 2 und 50 ha eine Forsthütte von rund 6 m² Grundfläche nur gestattet, wenn der Benützer zur Bewirtschaftung seines Waldes einen Fussmarsch von mindestens 20 Minuten von der nächsten Autozufahrt auf sich nehmen müsse. Dies sei hier nicht der Fall, liege doch das Waldgrundstück des Beschwerdeführers in unmittelbarer Nähe seines Hofes. Der Regierungsrat kam daher selbst bei der Annahme, die umstrittene Hütte stelle eine Forsthütte dar, welche der Bewirtschaftung des Waldes diene, zu Recht zur Abweisung der Bewilligung.

4. Die Hütte des Beschwerdeführers wurde, wie ausgeführt, ohne rechtsgültige Baubewilligung erstellt, und sie kann, da sie materiell gesetzwidrig ist, auch nachträglich nicht bewilligt werden. Das hat nach der Praxis des Bundesgerichtes aber noch nicht zur Folge, dass die Baute abgebrochen werden muss. Vielmehr sind die in diesem Zusammenhang massgebenden allgemeinen verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Prinzipien des Bundesrechts zu berücksichtigen. Zu ihnen gehören die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und des Schutzes des guten Glaubens. So kann der Abbruch unterbleiben, wenn die Abweichung vom Erlaubten nur unbedeutend ist oder der Abbruch nicht im öffentlichen Interesse liegt, ebenso wenn der Bauherr in gutem Glauben angenommen hat, er sei zur Bauausführung berechtigt, und der Beibehaltung des ungesetzlichen Zustandes nicht schwerwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (BGE 111 Ia 221 E. 6 mit Hinweisen).

a) Der Beschwerdeführer macht geltend, der Abbruch müsse unterbleiben, weil er in gutem Glauben angenommen habe, er sei zur Bauausführung im Hinblick auf die zahlreichen anderen in den Wäldern des Kantons Zürich bestehenden Hütten berechtigt. Wie der Regierungsrat in seiner Vernehmlassung zutreffend ausführen lässt, hätte der Beschwerdeführer indessen vor der Bauausführung zumindest bei der Gemeinde Schlatt um Erteilung einer baupolizeilichen Bewilligung nachsuchen müssen. Er hätte dann rechtzeitig erfahren, was für Hindernisse seinem Projekt entgegenstehen. Er hat die Hütte somit auf eigenes Risiko erstellt. Auch irgendwelche Zusicherungen oder behördliche Auskünfte, die ihn zum Bau der Hütte ermächtigten, liegen nicht vor. Der Beschwerdeführer beruft sich deshalb zu Unrecht auf den Grundsatz von Treu und Glauben.

b) Auch der Grundsatz der Verhältnismässigkeit steht dem Abbruch der Hütte nicht entgegen. Weder ist der Beschwerdeführer durch den eigenmächtigen Bau der Hütte nur unbedeutend vom Erlaubten abgewichen noch fehlt es für den Abbruch an einem hinreichenden öffentlichen Interesse. Die vom Beschwerdeführer angeführten öffentlichen Interessen, welche nach seiner Ansicht dem Abbruch entgegenstehen, können auch von anderen rechtskonform errichteten und bewilligten Waldhütten wahrgenommen werden.

Im angefochtenen Entscheid wird zu Recht darauf hingewiesen, das vom Gesetzgeber hervorgehobene öffentliche Interesse an der Walderhaltung überwiege die privaten Interessen des Beschwerdeführers bei weitem, weshalb sich der Abbruchbefehl als verhältnismässig erweise. Was der Beschwerdeführer dagegen einwendet, erweist sich nicht als stichhaltig.

5. Der Regierungsrat hat angeordnet, die Hütte sei innert sechs Monaten seit Rechtskraft seines Entscheides abzureissen und aus dem Wald zu entfernen. Innert derselben Frist sei die Fläche für die Wiederbestockung herzurichten und gemäss

Weisungen des Kreisforstamtes IV mit Waldbäumen auszupflanzen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist habe der Gemeinderat Schlatt innert zwei Monaten seit Fristablauf die notwendigen Vorkehrungen auf Kosten des Säumigen zu treffen (Ersatzvornahme). Unter Berücksichtigung der Umstände des vorliegenden Falles rechtfertigt es sich, im bundesgerichtlichen Urteil eine gleichlautende Anordnung zu treffen. . . .

Kommentar zum Entscheid «Kunz»

In diesem Entscheid hat das Bundesgericht ganz klar und unmissverständlich die Abbruchverfügung einer nicht forstlich notwendigen Hütte von 35 m² Grundfläche im Privatwald bestätigt. Die Hütte befindet sich in einer ehemaligen Kiesgrube im Wald. Luftbilder von 1972 zeigen ein durchgehendes Kronendach ohne grössere Bestandeslücken, was für das Bundesgericht genügend beweist, dass die Fläche wieder zu Wald geworden ist. Auf die Ende der 70er Jahre erstellte massive Holzhütte ist demzufolge die Forstgesetzgebung anwendbar. Schon aufgrund der bundesrechtlichen Vorschriften (Art. 28 Abs. 2 FPolV) sei eine Hütte in unmittelbarer Nähe eines Landwirtschaftsbetriebes offensichtlich nicht notwendig und deshalb nicht bewilligungsfähig (vgl. E. 3.a). Zum gleichen Resultat kommt das Bundesgericht bei Anwendung der kantonalen Verordnung über Bauten im Wald und der Praxis des Oberforstamtes. Bemerkenswert sind auch die Ausführungen zur Frage, ob rechtswidrig erstellte Hütten in jedem Fall abgebrochen werden müssen. Im Entscheid Kunz stellte das Bundesgericht fest, dass weder der Grundsatz der Verhältnismässigkeit noch der Schutz des guten Glaubens einen Verzicht auf den Abbruch rechtfertigen würden (vgl. E. 4). Dieser neuere Fall aus dem Kanton Zürich dürfte in ähnlichen Fällen Klarheit und dem Forstdienst Mut zu konsequentem Handeln bringen.

Rodungszuständigkeit bei «gleichem Werk» (Art. 25ter FPolV)

Fall «Grossalp S.A.» – Kanton Tessin

Bundesgerichtsentscheid 115 Ib 362 vom 5. September 1989

Aus dem Tatbestand

Il Centro turistico Grossalp S.A. gestisce tre scivie site in territorio del Comune di Bosco Gurin. Il 3 settembre 1970 la società aveva ottenuto dal Dipartimento cantonale delle pubbliche costruzioni l'autorizzazione di dissodare un'area boschiva di 2950 m² per la creazione di una scivovia; l'8 agosto 1988 essa ha inoltrato al Consiglio di Stato un'istanza volta a ottenere il permesso di dissodare 2800 m² di terreno silvestre, in tutto 24 larici, in un luogo dove la pista è stretta e ripida. Due sono i motivi principali che hanno indotto la Grossalp a postulare il secondo dissodamento: da un lato la sicurezza degli sciatori e degli addetti alla manutenzione delle piste, dall'altro la prospettiva di ottenere l'omologazione della pista «Ritzberg» da parte della Federazione internazionale di sci (FIS).

Considerata la lieve entità del sacrificio di area boschiva, l'importanza e i vantaggi – per tutta la zona – che possono derivare dal miglioramento delle infrastrutture del centro e il fatto che al momento della richiesta già era stato effettuato il taglio abusivo di 18 larici, senza prendere in considerazione il permesso accordato nel 1970, l'11 gennaio 1989 il Consiglio di Stato del Cantone Ticino ha accolto la richiesta della Grossalp. Nel contempo la società è stata obbligata a versare un contributo per opere di rimboschimento, nonché a elaborare un piano di protezione per la zona circostante.

La risoluzione governativa è stata impugnata con ricorsi di diritto amministrativo dalla Lega svizzera per la salvaguardia del patrimonio nazionale e dal Dipartimento federale dell'interno. Ammettendo l'esistenza di una «stessa opera» il Tribunale federale ha annullato il giudizio querelato per incompetenza decisionale dell'esecutivo ticinese e ha accolto il ricorso del Dipartimento federale dell'interno, a cui ha rinviato gli atti per l'esame di prima istanza. Il ricorso della Lega è stato dichiarato invece privo d'oggetto, avendo essa nel corso della procedura rinunciato a sottoporre all'esame del Tribunale federale le questioni di natura formale.

Aus den Urteilsabwägungen

5.a) Finora il Tribunale federale si è dovuto occupare una sola volta del problema della «stessa opera». In quell'occasione ha deciso che, per ammettere l'esistenza di una «stessa opera» per la quale sono stati chiesti dissodamenti nell'ambito di un rimaneggiamento fondiario, basta che vi sia un nesso formale (DTF 113 Ib 406). D'altro canto, decidendo sulla delega da parte della Confederazione ai Cantoni della competenza per autorizzare dissodamenti nella zona delle foreste protettive, il Tribunale federale ha stabilito che la descrizione contenuta nell'art. 25ter OVPF, legalmente ammissibile, è restrittiva (DTV 113 Ib 151/52). Ora, se già la regolamentazione della delega di competenza ai Cantoni è restrittiva, il termine di «stessa opera» non può essere interpretato in modo troppo rigoroso.

b) Il dissodamento litigioso è stato chiesto per migliorare il tracciato di una pista, quello effettuato nel 1970 per la costruzione di una scivola. Nel caso all'esame esiste uno stretto nesso funzionale tra pista e scivola, dato che, proprio nel luogo del dissodamento, la pista rappresenta – eccezione fatta per coloro che praticano lo «sci fuori pista» l'unica possibilità di discesa; le concrete circostanze consentono dunque di ammettere l'esistenza di una «stessa opera».

Kommentar zum Entscheid «Grossalp S.A.»

Die Forstgesetzgebung hat eine klare Kompetenzregelung, bis zu welcher Fläche Rodungen in kantonaler Kompetenz bzw. in Bundeskompetenz liegen (Art. 25bis FPolV). Um auch zeitlich eine Umgehung der Kompetenzvorschriften zu verhindern (sogenannte Salamitaktik), wurde Art. 25ter im Jahre 1971 eingefügt und 1985 vereinfacht. Der Fall Grossalp S.A. bringt nun eine Präzisierung zum Begriff des «gleichen Werks» wie er in Art. 25ter FPolV im Zusammenhang mit der Ermittlung der massgeb-

lichen Rodungsfläche verwendet wird. Nach dem Entscheid «Grossalp S.A.» sind Rodungen zur Erweiterung einer Skiabfahrt (Korrektur einer engen und steilen Passage) verfahrensmässig zum «gleichen Werk» zu rechnen, wie die selbst viele Jahre zurückliegende Rodungsbewilligung für den Bau des Skilifts. Der Begriff «Werk» bezieht sich somit auf die zu erstellende Anlage, wobei alles dazugehört, was einen funktionellen Zusammenhang aufweist (z.B. Skilift und entsprechende Skiabfahrten). Fehlt ein solcher funktioneller Zusammenhang, handelt es sich folglich nicht mehr um das «gleiche Werk». Dies wäre zum Beispiel dann der Fall, wenn bei einer Waldzusammenlegung (WZ) eine Rodung für Kiesausbeutung zum Bau der WZ-Strassen erlaubt wurde und Jahre später an einem ganz anderen Ort des WZ-Perimeters eine kleine Rodung angebeht wird, um zum Beispiel eine betrieblich zwingend notwendige landwirtschaftliche Begradigung durchführen zu können.

Die Frage des «gleichen Werks» soll auch in der neuen zur Zeit in Vernehmlassung stehenden Waldverordnung geregelt werden. Danach wird die für die Bestimmung der Zuständigkeit massgebliche Rodungsfläche so umschrieben, dass «alle Rodungen zu rechnen [sind], welche innerhalb von 15 Jahren für das gleiche Werk angebeht werden». Zusätzlich wird gegenüber dem Bundesgerichtsentscheid 113 Ib 148 präzisiert, dass nur effektiv ausgeführte Rodungen berücksichtigt werden sollen.

Waldfeststellung, Treu und Glauben (Art 1 FPOIV)
«Fall Ettingen» – Kanton Baselland
Bundesgerichtsentscheid 116 Ib 185 vom 6. August 1990

Aus dem Tatbestand

Die Migros Bank Basel ist Eigentümerin der Parzelle Nr. 1252 im Ausmass von 5557 m² im Gebiet «unter der Holle» in der Gemeinde Ettingen. An ihr Grundstück stösst die Parzelle Nr. 1253 im Ausmass von 3217 m² an, welche im Eigentum der Bürgergemeinde Ettingen steht.

Am 16. Februar 1976 stimmte die Einwohnergemeindeversammlung Ettingen einem Quartierplan für die Erstellung einer Treppenhaussiedlung auf den Parzellen Nr. 1252 und 1253 zu. Der Regierungsrat genehmigte diesen Quartierplan mit Beschluss vom 6. Juli 1976. Im Rahmen der Überbauungsstudien hatte am 9. Oktober 1974 eine Besprechung mit dem damaligen kantonalen Oberförster stattgefunden, bei welcher davon ausgegangen wurde, die beiden Grundstücke seien nicht bewaldet. Als Waldgrenze wurde im Westen die Parzellengrenze, im Süden die gegenüberliegende Strassenseite der Hofstettenstrasse angenommen. Der Kantonsförster verlangte die Einhaltung des Waldabstandes von 20 m, wovon in der Folge bei der Ausarbeitung des Quartierplanes ausgegangen wurde.

Am 20. Juni 1989 fasste der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft gemäss dem Antrag des Kantonsforstamtes einen Waldfeststellungsbeschluss, wonach auf Parzelle Nr. 1252 1280 m² und auf Parzelle Nr. 1253 1152 m² Wald beständen.

Die von der Migros Bank und der Bürgergemeinde Ettingen dagegen erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde hat das Bundesgericht abgewiesen.

Aus den Urteilsabwägungen

3.-c) *[Ausführungen über die Anwendung des Prinzips von Treu und Glauben auf unrichtige behördliche Auskünfte, vergleiche dazu Schweiz. Z. Forstwes. 135 (1984), 876f.]*

Doch steht selbst dann, wenn diese Voraussetzungen alle erfüllt sind, nicht fest, ob der Private mit seiner Berufung auf Treu und Glauben durchdringen kann. Es müssen das Interesse an der richtigen Durchsetzung des objektiven Rechts und jenes des Vertrauensschutzes gegeneinander abgewogen werden. Überwiegt das öffentliche Interesse an der Anwendung des positiven Rechts, muss sich der Bürger unterziehen.

Die dargelegten Grundsätze sind namentlich bei der Beurteilung von Nutzungsplanfestsetzungen zu beachten. Gemäss konstanter Rechtsprechung hat kein Grundeigentümer Anspruch darauf, dass sein Land dauernd in jener Zone verbleibt, in die es einmal eingewiesen worden ist. Pläne können und müssen angepasst werden, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben (Art. 21 Abs. 2 RPG; BGE 113 Ia 455 E. 5b mit Verweisungen).

4.-b) Die Rüge, die Waldfeststellungsverfügung verletze den Grundsatz von Treu und Glauben, begründet die Bürgergemeinde mit dem Hinweis auf den im Jahre 1976 genehmigten Quartierplan. Zutreffend legt sie dar, es handle sich bei diesem Quartierplan um einen Sondernutzungsplan im Sinne der heutigen Raumplanungsgesetzgebung. Sie ist der Meinung, das Vertrauen in die Beständigkeit dieses Sondernutzungsplanes müsse gegenüber einer möglichen Durchsetzung von Art. 1 FPoIV obsiegen.

Der in Frage stehende Quartierplan «unter der Holle» wurde im Jahre 1973 ausgearbeitet. Aus dem bei den Akten liegenden Protokoll einer Besprechung des Planes vom 9. Oktober 1974 im Planungsamt Liestal ergibt sich, dass der frühere Kantonsförster damit einverstanden war, dass die Treppenhaussiedlung einen Waldabstand von 20 Metern einhalten müsse. Es ergibt sich hieraus, dass der im Jahre 1974 zuständige Kantonsförster eine Haltung eingenommen hat, die für den Genehmigungsentscheid des Regierungsrates mitbestimmend war. Da derselbe Regierungsrat auch zuständig für entsprechende Waldfeststellungs- und Rodungsverfügungen war, fragt es sich, ob sein Entscheid im Sinne der angeführten bundesgerichtlichen Rechtsprechung bei den Grundeigentümern Vertrauensschutz bewirken konnte, allenfalls auch nur in dem Sinne, dass aus der Plangenehmigung im Jahre 1976 ein Anspruch auf eine Rodungsbewilligung hergeleitet werden konnte.

Entgegen der Auffassung der Bürgergemeinde trifft dies nicht zu. Abgesehen davon, dass am 1. Januar 1980 das eidgenössische Raumplanungsgesetz in Kraft trat, das zu einer Überprüfung der bestehenden Nutzungspläne Anlass geben musste (Art. 35 RPG), ist die seit der Genehmigung des Quartierplanes bis zum Waldfestsetzungsbeschluss verstrichene Frist von über 14 Jahren derart lang, dass sich die Grundeigentümer, welche nach der Plangenehmigung keine Anstalten zur baulichen Verwirklichung der Treppenhaussiedlung getroffen haben, nicht mit Erfolg auf die Beständigkeit dieses Sondernutzungsplanes berufen können. Die detaillierte Natur des Planes, die einem baupolizeilichen Vorentscheid nahekommt, spricht entgegen der Auffassung der Bürgergemeinde gegen die Annahme einer so langen Geltungsdauer. Üblicherweise fällt eine Baubewilligung dahin, wenn nicht innert eines Jahres

mit den Bauarbeiten begonnen wird (§ 132 des basellandschaftlichen Baugesetzes vom 15. Juni 1976). Auch Vorentscheide sind zeitlich nur begrenzt gültig (Erich Zimmerlin, Baugesetz des Kantons Aargau, 2. Auflage, N 10 zu § 152, S. 383; siehe etwa § 22 der baselstädtischen Bauverordnung vom 27. Januar 1976, wonach ein Vorentscheid die Behörden nicht mehr bindet, wenn innert eines Jahres seit seiner Erteilung kein definitives Baubegehren eingereicht wird). Für Sondernutzungspläne im Sinne von Quartierplänen, welche die Art der Lage der Bauten detailliert festlegen, ist ein längerer Bestand dann gerechtfertigt, wenn gestützt darauf gebaut worden ist (so ausdrücklich Erich Zimmerlin, a.a. O., N 3 zu § 120). Wird jedoch nicht gebaut und dient der Plan vielmehr – wie dies im vorliegenden Falle für die Parzelle Nr. 1252 zutrifft – als Grundlage eines wiederholten Verkaufes, so können sich die Eigentümer jedenfalls nach einem Zeitablauf von über 10 Jahren nicht mehr auf die Beständigkeit dieser speziellen Planung berufen. Das Raumplanungsgesetz verlangt in der Regel alle 10 Jahre eine gesamthafte Überprüfung der Richtpläne. Aus dieser Überprüfung können Anpassungen der Nutzungspläne im Sinne von Art. 21 RPG hervorgehen. Im vorliegenden Falle mussten die Eigentümer umso mehr mit einer Änderung der Nutzungsplanung rechnen, als der im Jahre 1973 ausgearbeitete Plan einer Treppenhaussiedlung wohl kaum als ein den Anforderungen der Raumplanungsgesetzgebung genügender Plan bezeichnet werden kann. Unter diesen Umständen ginge aber auch das öffentliche Interesse an der Durchsetzung des geltenden Rechts dem Vertrauen in einen in den Jahren 1973-1976 ausgearbeiteten speziellen Nutzungsplan für eine Treppenhaussiedlung vor, welche in der Folge von den Eigentümern nicht verwirklicht wurde. Die Berufung auf Treu und Glauben vermag daher nicht zu helfen. Das Bundesgericht hält im übrigen auch in seiner neueren Rechtsprechung am dynamischen Waldbegriff fest (Entscheid des Bundesgerichts vom 20. September 1988 i.S.T.c.D., E. 3bb mit Verweisungen, publ. in ZBl 91/190 S. 269 ff). . . .

Kommentar zum Entscheid Ettingen

Der vorliegende, juristisch einwandfreie Entscheid vermag aus der Sicht eines Laien nicht zu befriedigen. Die vielleicht bewusste Schonung einer einwachsenden Fläche führt dank des dynamischen Waldbegriffs dazu, dass eine jahrelang erarbeitete Überbauungsplanung unbrauchbar wird, weil inzwischen die betreffende Fläche teilweise bzw. in entscheidenden Bereichen zu Wald geworden ist. Um solche Situationen zu verhindern, sollte der Forstdienst in Zweifelsfällen, das heisst dort, wo es sich um potentielles Bauland handelt, auch bei Nicht-Wald eine formelle Waldfeststellungsverfügung, die er auch von Amtes wegen vornehmen kann, veranlassen. In der Waldfeststellungsverfügung, die an Grundeigentümer und Nachbarn zu richten ist, ist darauf hinzuweisen, wie lange diese Verfügung Gültigkeit hat bzw. innerhalb welchem Zeitraum die betroffene Fläche bei Unterlassen von Pflegemassnahmen zu Wald im Sinne der Forstgesetzgebung werden dürfte.

Rodung für Kiesabbau, Legitimation, Eröffnung und Koordinationspflichten
«Fall Niederlenz» – Kanton Aargau
Bundesgerichtsentscheid 116 Ib 321, vom 12. November 1990

Aus dem Tatbestand

X. ist Eigentümer der Parzelle Nr. 1045 im Gebiet «Wilägerte» in der Gemeinde Niederlenz. Dieses Grundstück liegt etwa 120 m südöstlich der Parzellen Nrn. 1046 und 667, die der Ortsbürgergemeinde Niederlenz gehören und auf welchen eine Waldfläche von insgesamt 6520 m² besteht. Am 14. März 1988 erteilte das Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz (heute: Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL) der Ortsbürgergemeinde Niederlenz die Bewilligung zur Rodung von 6520 m² Waldareal auf den Parzellen Nrn. 1046 und 667 zwecks Erweiterung der westlich davon schon bestehenden Kiesgrube.

Gegen diese Bewilligung erhob X. am 16. Januar 1989 Verwaltungsbeschwerde beim Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) mit dem Antrag um Aufhebung der Rodungsbewilligung vom 14. März 1988. Er machte in formeller Hinsicht geltend, als Eigentümer der Parzelle Nr. 1045 sei er unmittelbarer Anstösser der Grundstücke Nrn. 1046 und 667, auf welche sich die erwähnte Rodungsbewilligung und die damit verbundene, von der Ortsbürgergemeinde Niederlenz geplante Erweiterung des Kiesabbaus beziehe. Obschon er als Nachbar unmittelbar betroffen sei, sei er nie in das Rodungsbewilligungsverfahren einbezogen worden; zudem sei das Rodungsgesuch nie öffentlich aufgelegt. . .

Das EDI trat am 2. Februar 1990 mangels Legitimation auf die Beschwerde nicht ein. Die dagegen erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde hat das Bundesgericht gutgeheissen.

Aus den Urteilerwägungen

2. Der Beschwerdeführer bringt vor, das EDI habe zu Unrecht seine Legitimation zur Rüge der Verletzung des Eidgenössischen Forstrechts durch die vom Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz am 14. März 1988 erteilte Rodungsbewilligung verneint.

a) Die Legitimation zur Beschwerde an das EDI richtet sich nach Art. 48 lit. a VwVG, der wörtlich mit Art. 103 lit. a OG betreffend die Legitimation zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht übereinstimmt. Danach ist zur Beschwerdeführung berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Dieses Interesse kann rechtlicher oder auch bloss tatsächlicher Natur sein und braucht mit dem Interesse, das durch die vom Beschwerdeführer als verletzt bezeichneten Normen geschützt wird, nicht übereinzustimmen. Immerhin wird verlangt, dass der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Entscheid stärker als jedermann betroffen ist und in einer besonderen, beachtenswerten nahen Beziehung zur Streitsache steht. Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche

Situation des Beschwerdeführers durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann (BGE 110 Ib 400 E. 1b). Diese Anforderungen sollen die Popularbeschwerde ausschliessen. Ihnen kommt deshalb dann eine ganz besondere Bedeutung zu, wenn wie hier nicht der Verfügungsadressat im materiellen Sinn, sondern ein Dritter (z.B. Nachbar) den Entscheid anfechtet. Ist auch in einem solchen Fall ein unmittelbares Berührtsein, eine spezifische Beziehungsnähe gegeben, so hat der Beschwerdeführer ein ausreichendes Rechtsschutzinteresse daran, dass der angefochtene Entscheid aufgehoben oder geändert wird. Dieses Interesse besteht im praktischen Nutzen, den die erfolgreiche Beschwerde dem Beschwerdeführer eintragen würde, das heisst in der Abwendung eines materiellen oder ideellen Nachteils, den der angefochtene Entscheid für ihn zur Folge hätte (BGE 113 Ib 228 E. 1c, 112 Ib 158 E. 3 mit Hinweisen).

Es ist somit ausgehend von dieser Praxis und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zu entscheiden, ob die Legitimation des Beschwerdeführers zu bejahen ist oder nicht. Dabei ist insbesondere auf die Art und Intensität der Beeinträchtigung durch die vorgesehene Rodung abzustellen (vgl. BGE 113 Ib 228 E. 1c). . .

d) Der Wald schützt unter anderem die Nachbarn vor immissionsreichen, forstwirtschaftsfremden Nutzungen wie z.B. dem Kiesabbau und gewährleistet der Nachbarschaft eine gewisse Ruhe. Zudem kommt dem Wald auch grundsätzlich die Funktion des Windschutzes zu, selbst wenn im vorliegenden Fall fraglich ist, ob angesichts der Entfernung von 120 m und des Umstandes, dass auch nach der Rodung ein Waldstreifen nordwestlich der Liegenschaft des Beschwerdeführers bestehen bleiben soll, der Windschutz allein ein schutzwürdiges Interesse im Sinne von Art. 48 lit. a VwVG darstellt. Diese Frage kann indessen offengelassen werden. Es ist nämlich zu beachten, dass der Beschwerdeführer durch die Nähe seiner Liegenschaft zur Rodungsfläche ohnehin wesentlich stärker betroffen ist als die Allgemeinheit. Dies gilt sowohl für den Verlust der Schutz- und Wohlfahrtswirkungen des Waldes als auch für den Schutz vor den Immissionen, die mit der Ausdehnung der Kiesausbeutung als Folge der Rodung verbunden sind.

Das EDI hat dadurch, dass es dem Beschwerdeführer die Legitimation im Sinne von Art. 48 lit. a VwVG absprach, Bundesrecht verletzt (Art. 104 lit. a OG), weshalb der angefochtene Entscheid aufzuheben ist.

3.a) Der Einwand der Ortsbürgergemeinde Niederlenz, der Beschwerdeführer sei schon deshalb nicht zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde zuzulassen, weil er innert der gesetzlichen Frist keine Beschwerde gegen die Rodungsbewilligung vom 14. März 1988 eingereicht habe, geht fehl. Das BUWAL bestätigt in seiner Notiz vom 20. Februar 1989 an das EDI, dass praxisgemäss sowohl Rodungsgesuche als auch -bewilligungen, die wie vorliegend gemäss Art. 25bis FPoIV in die Kompetenz des Bundes fallen, im Gegensatz zu kantonalen Rodungsentscheiden weder vorgängig aufgelegt noch nach dem Entscheid im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht werden. Auch sei der Beschwerdeführer über das hier interessierende Rodungsvorhaben nicht in Kenntnis gesetzt worden, zumal er im erstinstanzlichen Verfahren keine Parteistellung habe einnehmen können. Der Beschwerdeführer konnte somit tatsächlich erst mit der öffentlichen Auflage des Kiesabbaugesuchs (21. Dezember 1988 bis 16. Januar 1989), in dessen Beilage sich die Rodungsbewilligung befand, von dieser Kenntnis erhalten. In solchen Fällen beginnt die Beschwerdefrist auch im Verfahren der Verwaltungsbeschwerde mit dem Zeitpunkt der effektiven Kenntnisnahme (vgl. BGE 112

Ib 174 E. 5c, 107 Ib 175 E. 2c). In dieser Hinsicht war somit die Beschwerde an das EDI vom 16. Januar 1989 grundsätzlich zulässig.

Die hier beschriebene Praxis des BUWAL zur Mitteilung von Rodungsentscheidungen gibt zur Bemerkung Anlass, dass nach Art. 6 in Verbindung mit Art. 34 VwVG Verfügungen von Bundesverwaltungsbehörden u.a. jenen Personen, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht, schriftlich zu eröffnen sind. In einer Sache mit einer grossen Anzahl von Parteien, die sich ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht vollzählig bestimmen lassen, kann die Behörde ihre Verfügungen nach Art. 36 lit. c. VwVG auch durch Publikation in einem amtlichen Blatte eröffnen. Nachdem den Parteien aus mangelhafter Eröffnung kein Nachteil erwachsen darf, können bei der geschilderten Praxis die Parteien, denen eine Rodungsbewilligung nicht ordnungsgemäss eröffnet wurde, diese auch nach Ablauf der in Art. 50 VwVG festgelegten Beschwerdefrist noch anfechten. . .

4. Bei der materiellen Behandlung der Beschwerde wird das EDI zu beachten haben, dass die beanstandete Rodungsbewilligung in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der erforderlichen Kiesabbaubewilligung steht. Zur Rodung kommt es nur bei Bewilligung der Erweiterung des Kiesabbaus. Ziff. 13 der Rodungsbewilligung vom 14. März 1988 hält ausdrücklich fest, dass die Zweckentfremdung des hier interessierenden Waldareals erst dann in Angriff genommen werden darf, wenn unter anderem weitere allfällig erforderliche Bewilligungen (wie beispielsweise bau- und gewässerschutzrechtliche Bewilligungen) rechtskräftig vorliegen [*Ausführungen zu den Rodungsvoraussetzungen nach Art. 26 FPoIV*].

a) Den Akten des vorliegenden Verfahrens ist zu entnehmen, dass sich im Zusammenhang mit der Erweiterung des Kiesabbaus nicht nur forstrechtliche Fragen, sondern namentlich auch solche des Bau-, Raumplanungs-, Umwelt- sowie Gewässerschutzrechts stellen. Diese Fragen stehen in einem derart engen Sachzusammenhang, dass es im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Pflicht zur materiellen und formellen Koordination der Rechtsanwendung (BGE 116 Ib 50 ff.) und die von Art. 26 FPoIV geforderte Interessenabwägung nicht angeht, bei der Erteilung der Rodungsbewilligung die übrigen massgebenden Interessen ausser acht zu lassen. Es ist vielmehr zu beachten, dass in Fällen, in denen für die Verwirklichung eines Projekts verschiedene materiellrechtliche Vorschriften anzuwenden sind und zwischen diesen Vorschriften ein derart enger Sachzusammenhang besteht, dass sie nicht getrennt und unabhängig voneinander angewendet werden dürfen, diese Rechtsanwendung materiell koordiniert zu erfolgen hat. Der in die Rodungsbewilligung aufgenommene blosse Vorbehalt der rechtskräftigen Erteilung weiterer notwendiger Bewilligungen vermag den Anforderungen an die verfassungsrechtlich gebotene Koordination im vorliegenden Fall nicht zu genügen. Das Bundesgericht hat im Grundsatzurteil BGE 116 Ib 50 ff. erwogen, dass die materielle Koordination am besten erreicht wird, wenn dafür eine einzige erste Instanz zuständig ist. Sind zur Beurteilung einzelner der materiellen Koordination bedürftiger Rechtsfragen verschiedene erstinstanzliche Behörden zuständig, so müssen diese die Rechtsanwendung in einer Weise abstimmen, dass qualitativ ein gleichwertiges Koordinationsergebnis erzielt wird. Aus den Akten ergibt sich, dass eine umfassende Interessenabwägung und Abstimmung der Entscheide im hier umstrittenen Fall noch gar nicht erfolgen konnte. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss hingegen auch in Fällen wie dem vorliegenden, in welchem die

zur Bewilligung eines Vorhabens zu beurteilenden Rechtsfragen mit engem Sachzusammenhang erstinstanzlich teils durch Bundesbehörden und teils durch kantonale oder kommunale Behörden beurteilt werden, die materielle Koordination zwischen den erstinstanzlichen Behörden sichergestellt werden. Eine verfahrensrechtlich und zeitlich verbundene Eröffnung der Bewilligungen mit anschliessendem einheitlichem Rechtsmittelverfahren ist hier bei der heutigen Rechtslage indessen nicht möglich. Auf welche Weise die Koordination im einzelnen zu erfolgen hat, ist nicht zum voraus durch das Bundesgericht zu entscheiden. . .

b) Die bundesgerichtliche Rechtsprechung lässt es zwar zu, dass über ein Rodungsgesuch, dem für die Erstellung einer im Wald geplanten Anlage vorrangige Bedeutung zukommt, vorweg entschieden wird (BGE 114 Ib 230 f. E. 8). Dies ist namentlich dann möglich, wenn von vornherein aufgrund eines zureichend abgeklärten Sachverhalts klar feststeht, dass die geltend gemachten Interessen das gesetzliche Walderhaltungsgebot nicht zu überwiegen vermögen (vgl. BGE 113 Ib 153 f., nicht publiziertes Urteil vom 24. Mai 1989 i.S. Stadtgemeinde Ilanz E. 4a). Aber auch wenn die Rodungsbewilligung vorweg, vor Erteilung der anderen Bewilligungen rechtskräftig erteilt werden soll – was sich aufgrund der Aktenlage im vorliegenden Verfahren als eher unzweckmässig erweisen dürfte –, so ist die Koordination mit den übrigen Bewilligungsverfahren sicherzustellen. Dies setzt den Einbezug sämtlicher im Rahmen der übrigen Bewilligungsverfahren zu berücksichtigenden Interessen voraus; namentlich bedürfen die raumplanungs- sowie umwelt- und gewässerschutzrechtlichen Fragen einer eingehenden Prüfung. Dabei genügt nicht allein die materielle Berücksichtigung dieser Belange, die erforderliche Koordination ist vielmehr durch den formellen Einbezug der zuständigen Behörden in das Verfahren der Rodungsbewilligung sicherzustellen. Die zuständigen Verwaltungsbehörden haben im Verfahrensverlauf dafür zu sorgen, dass sowohl in materiellrechtlicher als auch in verfahrensmässiger Hinsicht eine Lösung gefunden wird, bei welcher alle in Frage stehenden bundesrechtlichen Regeln möglichst gleichzeitig und vollumfänglich zum Zuge kommen und überdies die auf das zu beurteilende Projekt anwendbaren kantonalen Normen gebührend berücksichtigt werden.

Es ist zu berücksichtigen, dass nach der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Bundesbehörde erst dann eine anfechtbare Rodungsbewilligung erteilen sollte, wenn die damit zusammenhängenden kantonalen Entscheide von der letzten kantonalen Instanz beurteilt sind, wobei andere Lösungen des sachgerechten Zusammenwirkens der Bundes- und kantonalen Behörden vorbehalten bleiben (vgl. BGE 116 Ib 59 E. 4b).

d) Die kantonalen Behörden werden überdies sicherzustellen haben, dass im Rahmen des gemäss den Akten beim Regierungsrat hängigen Verfahrens betreffend Erteilung einer Bewilligung nach Art. 24 RPG für den Kiesabbau auf den Parzellen Nrn. 667 und 1046 (2. Teilkiesabbaugesuch inklusive Rodung und Waldverlegung) zunächst entschieden wird, ob das Vorhaben auf dem Wege der raumplanerischen Ausnahmbewilligung überhaupt angemessen erfasst werden kann oder ob einem solchen Vorgehen die bundesrechtliche Planungspflicht entgegensteht (vgl. BGE 116 Ib 53 E. 3a, 115 Ib 306 E. 5a, je mit Hinweisen; Urteil vom 20. April 1988 i.S. Einwohnergemeinde Oensingen, in Umweltrecht in der Praxis 4/1988 S. 210, E. 6). Mit dem Entscheid über diese Frage muss dann das Leitverfahren, d.h. dasjenige Verfahren, das eine frühzeitige und umfassende Prüfung sämtlicher vom engen Sachzusammenhang

erfassten materiellen Rechtsfragen erlaubt, verbindlich festgelegt werden. Im Rahmen dieses Leitverfahrens hat die materielle und verfahrensmässige Koordination der Rechtsanwendung zu erfolgen. Als Leitverfahren kann u.a. grundsätzlich sowohl ein (Sonder-)Nutzungsplanungsverfahren als auch das Ausnahmegewillungsverfahren im Sinne von Art. 24 RPG bezeichnet werden, da beide Verfahren von Bundesrechts wegen die umfassende Prüfung der vom engen Sachzusammenhang erfassten Fragen vorsehen. Falls das Vorgehen der UVP-Pflicht untersteht, wie dies der Beschwerdeführer annimmt (vgl. Ziff. 80.3 des Anhangs zur Verordnung über die UVP vom 19. Oktober 1988 [UVPV] und Art. 2 UVPV), so ist das Leitverfahren auch das massgebliche Verfahren im Sinne von Art. 5 Abs. 3 UVPV, in welchem unter anderem ebenfalls die Einhaltung der Vorschriften über den Landschaftsschutz, den Gewässerschutz, die Walderhaltung sowie die Raumplanung zu prüfen sind (Art. 3 UVPV, vgl. BGE 116 Ib 60 E. 4d).

Kommentar zum Entscheid «Niederlenz»

Der Fall «Niederlenz» ist in dreierlei Hinsicht von Bedeutung:

- 1. Auch ein in einer Entfernung von 120 m wohnender Nachbar ist wegen der besonderen Schutz- und Wohlfahrtswirkungen, die der Wald gegenüber einem Kiesausbeutungsbetrieb bewirkt, zur Beschwerde gegen eine Rodungsbewilligung legitimiert (vgl. E. 2).*
- 2. Damit betroffene Nachbarn von ihrem Beschwerderecht allenfalls Gebrauch machen können, müssen sie fristgerecht über Rodungsentscheide Kenntnis erhalten. Dies ist nur möglich, wenn Rodungsentscheide nicht nur dem Gesuchsteller, der Gemeinde, den nach Art. 12 NHG beschwerdeberechtigten Organisationen sowie den Grundeigentümern, sondern auch den von der Rodung potentiell betroffenen Nachbarn eröffnet werden. Der Einfachheit halber kann die Eröffnung auch in einem amtlichen Publikationsorgan erfolgen.
Nicht wörtlich aus dem Entscheid «Niederlenz», aber doch in der Stossrichtung neuester Bundesgerichtsentscheide liegt das Postulat, dass die Kantone bereits ihre Rodungsgesuche publizieren sollten. Dies hat den Vorteil, dass schon im Rahmen des Einspracheverfahrens allen Betroffenen das rechtliche Gehör gewährt werden kann und später gegen den Rodungsentscheid keine neuen Beschwerdeführer mehr zugelassen werden müssen. Dieses Verfahren soll auch in der neuen Waldverordnung festgelegt werden (vgl. Art. 8 des Vernehmlassungsentwurfs) und entspricht dem neuen Art. 12a des NHG, wie er in der Botschaft über die Änderung dieses Gesetzes vom 26. Juni 1991 enthalten ist.*
- 3. Der Entscheid «Niederlenz» stellt die klare und konsequente Fortsetzung der vom Bundesgericht seit 1987 entwickelten Rechtsprechung zur materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Koordinationspflicht dar. Im Entscheid 113 Ib 153 verlangte das Bundesgericht erstmals klar die Koordination der für die Erstellung eines öffentlichen Werkes (in casu Aushub- und Bauschuttdeponie) notwendigen Bewilligungen mit der Rodungsbewilligung. Ein Jahr später hielt es im Entscheid 114 Ib 230f. betreffend Rodung für eine Rebbergmelioration fest, dass bei einer Meliora-*

tion die verschiedenen gesetzlichen Verfahren von Anfang an im Interesse eines sachlich umfassenden ganzheitlichen Denkens zu koordinieren seien. Insbesondere seien das forstpolizeiliche und raumplanungsrechtliche Bewilligungsverfahren zu koordinieren. Im vorliegenden Fall «Niederlenz» bezeichnet das Bundesgericht nun den im Jahre 1990 gefällten Entscheid 116 Ib 50 betreffend Multikomponentendeponie als Grundsatzentscheid. Mit dem Stichwort «Leitverfahren» zieht es eine Analogie zum UVP-Verfahren und gibt eine Antwort, wie die verschiedenen anwendbaren Vorschriften zu koordinieren seien. Als Leitverfahren gilt «dasjenige Verfahren, das eine frühzeitige und umfassende Prüfung sämtlicher vom engen Sachzusammenhang erfassten materiellen Rechtsfragen erlaubt» (E. 4d). Welches das Leitverfahren ist, wird bundesrechtlich nicht bestimmt und ist demzufolge von den Kantonen festzulegen. Von praktischer Bedeutung sind unter anderem folgende Konsequenzen:

- Über ein Rodungsgesuch kann nur dann zeitlich vor der Erteilung der anderen nötigen Bewilligungen entschieden werden, wenn bei erfolgter Koordination die Waldrodung von zentraler Bedeutung für das Werk ist; wie das zum Beispiel dann der Fall ist, wenn «klar feststeht, dass die geltend gemachten Interessen das gesetzliche Walderhaltungsgebot nicht zu überwiegen vermögen» (E. 4d);
- Ist eine Rodung in Bundeskompetenz, so kann der Bund inskünftig aufgrund der hier vorgestellten Rechtsprechung grundsätzlich «erst dann eine anfechtbare Rodungsbewilligung erteilen(...), wenn die damit zusammenhängenden kantonalen Entscheide von der letzten kantonalen Instanz beurteilt sind.» (E. 4c);

Für weitere Hinweise zum Thema Koordination beim Rodungsverfahren vgl. Art. 10 des Vernehmlassungsentwurfs der Waldverordnung, das an die Kantone versandte Kreisschreiben W+J/40 vom 31.8.1991, sowie Keller Peter, Koordination zwischen Bund und Kanton in: *Umweltrecht in der Praxis* 4/1991 S. 258ff.